Vorsitz	Erhard Büchi, Gemeindepräsident
Anwesend	--
Protokoll	Hans Peter Good, Gemeindeschreiber
Entschuldigt	--
Gäste	--
Beschlüsse	13 bis 18
Dauer	20:00 - 21:55 Uhr

Beschlussgeschäfte zuständig

1. Gebührenverordnung
   Neufestsetzung
2. Neubewertung Verwaltungsvermögen
   Neue Rechnungslegung per 01.01.2019 (HRM2), Restatement des Verwaltungsvermögens
3. Friedhof-Zweckverband Embrach-Oberembrach
   Auflösung Zweckverband / Abschluss Anschlussvertrag
4. Friedhof- und Bestattungsverordnung
   Revision
5. Zweckverband Regionales Alterszentrum Embrachertal
   Revision der Statuten - Zustimmung Gemeindeversammlung
6. Voranschlag 2018
   Genehmigung des Voranschlages und Festsetzung des Steueransatzes

A. Ankündigung und Einladung

In Vorbereitung der heutigen Budget-Gemeindeversammlung hat der Gemeinderat veröffentlicht:

- die Vorankündigung im behördlichen Verhandlungsbericht im Mitteilungsblatt vom 03.11.2017.
- die Einladung und Traktandenliste (GRB 200/25.10.2017)
  - auf der gemeindeeigenen Homepage
  - in den Mitteilungsblättern vom 10.11.2017 und 08.12.2017

Die auf der Homepage der Gemeinde Embrach aufgeschaltete Abstimmungsbroschüre, die auch nach Hause bestellt werden kann, enthält:

- die förmliche Einladung
- die Traktandenliste
- die Auszüge aus dem Voranschlag 2018 samt ausführlichem Kommentar des Gemeinderates
- die Anträge und Weisungen betreffend
  - Gebührenverordnung
    Neufestsetzung
  - Neubewertung Verwaltungsvermögen
    Neue Rechnungslegung per 01.01.2019 (HRM2), Restatement des Verwaltungsvermögens
  - Friedhof-Zweckverband Embrach-Oberembrach
    Auflösung Zweckverband / Abschluss Anschlussvertrag
  - Friedhof- und Bestattungsverordnung
    Revision
  - Zweckverband Regionales Alterszentrum Embrachertal
    Revision der Statuten
- den Auszug aus der Gemeindeordnung (Art. 3 zum Anfragerecht gemäss § 51 des Gemeindegesetzes)

Die Präsidenten der politischen Ortsparteien sind am 22.11.2017 über die heute auf der Tagesordnung stehenden Traktanden eingehend informiert worden.

Seit 27.11.2017 haben sämtliche Akten in der Gemeinderatskanzlei zur Einsicht aufgelegen.

Das Stimmregister verzeichnet insgesamt 5'509 Stimmberechtigte. Davon nehmen an der Versammlung, eingeschlossen die Vorsteherschaft, 96 Frauen und Männer teil. Das ist 1.74 % der Aktivbürgerschaft.

B. Eröffnung

Um 20.00 Uhr begrüsst der Gemeindepräsident, namens der auf der Vorbühne versammelten Behörde, die anwesenden Stimmberechtigten zur Gemeindeversammlung. Innerhalb der Behörde entschuldigt der Präsident die krankheitshalber abwesende Sozialvorsteherin Regula Bächi-Seiler. Zusätzlich heisst er auch den auf der Galerie anwesenden Pressevertreter sowie weitere Gäste herzlich willkommen.

Der Vorsitzende stellt fest, dass die Versammlung rechtzeitig einberufen worden ist. Die Akten haben in der Gemeinderatskanzlei vorschriftsgemäss zur Einsicht aufgelegen. Die Abstimmungsbroschüre samt Einladung und Traktandenliste ist rechtzeitig auf der Homepage veröffentlicht worden. Schliesslich wurden die Präsidenten der Ortsparteien über die an der heutigen Gemeindeversammlung zur Beratung stehenden Geschäfte eingehend informiert.

C. Stimmrecht und Stimmenzähler

Auf die Frage des Vorsitzenden melden sich keine nicht stimmberechtigten Personen. Die Versammlungsteilnehmer stellen stillschweigend fest, dass sämtliche im Saal Anwesenden stimmberechtigt sind.

Die Versammlung wird als eröffnet erklärt.

Als Stimmenzähler werden vorgeschlagen und gewählt:

Saalhälfte Wand (inkl. Behördentisch):	Rosmarie Ulrich
Saalhälfte Fenster:	Robert Schoch

Die Stimmenzähler melden insgesamt 96 Stimmberechtigte, eingeschlossen die Vorsteherschaft.

Als Hilfe für den Protokollführer sollen die möglichen Voten auf einen Tonträger aufgenommen werden. Auf spezielle Anfrage des Gemeindepräsidenten stimmen die Versammlungsteilnehmer stillschweigend der Verwendung eines Tonaufnahmegerätes zu.

Die Geschäftsführung richtet sich nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes. Gemäss § 46 lit. f des Gemeindegesetzes ist bei Abstimmungen wie folgt vorzugehen:

- Wenn ein Geschäft unbestritten ist und kein anderer Antrag vorliegt, durch Handerheben und Ermittlung des Gegenmehrs.
- Wenn ein Geschäft umstritten ist oder wenn andere Anträge gestellt werden, durch Aufstehen und Auszählen.

Bei Vorliegen von Anträgen (§ 46 lit. e GG) wird wie folgt vorgegangen:

- Rückweisungsanträge werden vor Anträgen zur Sache behandelt.
- Liegen Änderungsanträge vor, werden sie zuerst durch Abstimmung bereinigt, hierauf erfolgt die Abstimmung über Hauptanträge.
- Gleichgeordnete Änderungs- und Hauptanträge werden nebeneinander zur Abstimmung gebracht. Der Antrag mit den wenigsten Stimmen scheidet aus. Das Verfahren wird wiederholt, bis nur noch ein Antrag verbleibt.
- Nach Bereinigung der Anträge muss noch die Schlussabstimmung vorgenommen werden.
- Ein Antrag gilt als angenommen, wenn er mehr zustimmende als ablehnende Stimmen auf sich vereinigt.
- Stimmberechtigte haben pro Abstimmungsdurchgang nur eine Stimme.

Der Versammlungsleiter weist ohne Verlesen der vorstehenden Bestimmungen darauf hin, dass bei allfälligen Ordnungs- oder Änderungsanträgen über die genaue Abstimmungsordnung von Fall zu Fall orientiert wird.

Dieses Verfahren wird stillschweigend anerkannt.

D. Traktandenliste

Die sowohl in der Abstimmungsbroschüre wie auch in der Einladung im Gemeinde-Mitteilungsblatt publizierte Geschäftsliste wird stillschweigend genehmigt. Nachdem keine Anfrage gemäss § 51 des Gemeindegesetzes zu behandeln ist, umfasst die Geschäftsliste 6 Traktanden.

Die Auszüge aus dem Voranschlag 2018 und die Anträge und Weisungen zu den einzelnen Geschäften samt notwendigen Abschieden der Rechnungsprüfungskommission sowie die gesamte Broschüre sind rechtzeitig auf der gemeindeeigenen Homepage veröffentlicht worden.

Auf das spezielle Verlesen von Anträgen, Berichten und Zahlen sowie Abschieden wird verzichtet.

V4 **VERWALTUNG UND ORGANISATION** **13**
V4.C **Vorschriften, Gesetze, Verordnungen**
Gebührenverordnung 2017-324
Neufestsetzung - Zustimmung Gemeindeversammlung

Die Gebühren wurden bis heute basierend auf die Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden (VOGG) erhoben. Mit der Totalrevision des Gemeindegesetzes wird die VOGG per 1. Januar 2018 aufgehoben. Damit fehlt ab diesem Zeitpunkt für einen Teil der kommunalen Gebühren eine genügende Rechtsgrundlage. Die Gemeinden sind deshalb verpflichtet, per 1. Januar 2018 eine kommunale gesetzliche Grundlage zu schaffen, damit sie rechtsgültig Gebühren erheben können. Die vorliegende Gebührenverordnung regelt die Grundsätze der Gebührenerhebung für Verwaltungsleistungen der Gemeinde Embrach.

Der Gemeindepräsident erläutert anhand von Folien die Vorlage. Er empfiehlt schliesslich den Stimmberechtigten, der Vorlage zuzustimmen.

Auf Anfrage des Gemeindepräsidenten hat der Präsident der Rechnungsprüfungskommission, Christoph Wolleb, keine weiteren Erläuterungen zum zustimmenden Abschied der RPK anzubringen.

Der Gemeindepräsident eröffnet die Diskussion. Diese wird nicht benutzt.

Abstimmung

Die Stimmberechtigten fassen **mit grossem Mehr ohne Gegenstimmen** folgenden

Beschluss:

1. Gestützt auf Art. 13 Ziff. 3 der Gemeindeordnung (GO) wird die Gebührenverordnung der Gemeinde Embrach genehmigt und per 1. Januar 2018 in Kraft gesetzt.

2. Mitteilung durch Protokollauszug an:
   a) V4.C, unter Beilage der Gebührenverordnung vom 11.12.2017

3. PA per Mail an (unter Beilage der Gebührenverordnung vom 11.12.2017
   a) Mitglieder GL (4)

F3.06 Rechnungsführung **14**
F3.06.03 Buchhaltung, Inkasso, Kassen, Unterschriften
Neubewertung Verwaltungsvermögen 2017-155
Neue Rechnungslegung per 01.01.2019 (HRM2), Restatement des Verwaltungsvermögens - Zustimmung Gemeindeversammlung

---

Mit der neuen Rechnungslegung soll die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend dargestellt werden. Für die Anpassung der Rechnungslegung wurden in den §§ 179 – 180 des Gemeindegesetzes Bestimmungen zur Eingangsbilanz erlassen.

Durch die Änderung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind Neubewertungen von Vermögen und Verpflichtungen vorzunehmen (sogenanntes Restatement): Das Finanzvermögen, die Rückstellungen und die Rechnungsabgrenzungen sind neu zu bewerten. Das Verwaltungsvermögen kann, muss jedoch nicht, neu bewertet werden.

Das Gemeindegesetz gibt zum Umgang mit dem Verwaltungsvermögen zwei Möglichkeiten vor:

1. **Neubewertung des Verwaltungsvermögens**

   Das Verwaltungsvermögen wird unter Berücksichtigung der effektiven Anschaffungs- oder Herstellungskosten spätestens ab 1986 neu bewertet und aufgewertet. Die Anlagen werden ab Nutzungsbeginn über die Nutzungsdauer linear abgeschrieben.

2. **Verzicht auf die Neubewertung des Verwaltungsvermögens**

   Der Buchwert des Verwaltungsvermögens wird auf die ermittelten Restbuchwerte der Anlagen aufgeteilt und über die verbleibende Restnutzungsdauer linear abgeschrieben.

Das Eigenkapital per 31.12.2018 beträgt mit Aufwertung ca. CHF 43 Mio. und ohne Aufwertung ca. CHF 19 Mio. Die Einschätzung ist aufgrund der geplanten Investitionen im kommenden Jahr sowie Zweckverbandsentscheiden noch mit Unsicherheiten behaftet. Die Neubewertung des Verwaltungsvermögens wird nach heutigen Einschätzungen eine Aufwertung von ca. CHF 23 Mio. auslösen.

Der Gemeinderat erachtet die Neubewertung des Verwaltungsvermögens mit der HRM2 Umstellung für Embrach als die bessere der beiden zur Verfügung stehenden Varianten.

Der Gemeindepräsident erläutert anhand von Folien die Vorlage. Er empfiehlt schliesslich den Stimmberechtigten, der Vorlage zuzustimmen.

Auf Anfrage des Gemeindepräsidenten erläutert der Präsident der Rechnungsprüfungskommission, Christoph Wolleb, dass sich die RPK auch mit diesem Geschäft sehr intensiv befasst hat. Das HRM2 mit allen Dimensionen und selbstverständlich im Kern mit der Neubewertung des Verwaltungsvermögens hat bei uns offene Türen gefunden. Einerseits ist die Transparenz deutlich höher, und andererseits wird betriebswirtschaftlich der richtige Ansatz verwendet, da das sogenannte «True- and Value-Prinzip» angewendet wird. Die tatsächlichen Werte hinsichtlich Vermögens-, Finanz- und Ertragslage werden ausgewiesen. Das ist entscheidend. Aus diesem Grund unterstützt die RPK die Neubewertung des Verwaltungsvermögens.

Der Gemeindepräsident eröffnet die Diskussion. Diese wird nicht benutzt.

Abstimmung

Die Stimmberechtigten fassen **mit grossem Mehr zu 2 Gegenstimmen** folgenden

B e s c h l u s s :

1. Das Verwaltungsvermögen der politischen Gemeinde Embrach wird im Übergang zu HRM2 für die Eingangsbilanz vom 1. Januar 2019 neu bewertet.

2. Mitteilung durch Protokollauszug an:
   a) F3.06.03

3. PA per Mail an:
   a) AL F + S

F4	**FRIEDHOF, BESTATTUNGEN**	**15**
F4.06	**Zweckverband, Verwaltung und Behörden**	
	Friedhof-Zweckverband Embrach-Oberembrach	2017-218
	Auflösung Zweckverband / Abschluss Anschlussvertrag - Zustimmung Gemeindeversammlung	

Die Gemeinde Oberembrach hat bisher die Bestattungen der EinwohnerInnen im benachbarten Friedhof Embrach vorgenommen. Sichergestellt wurde diese Zusammenarbeit seit Jahrzehnten mit einem Zweckverband als rechtlich eigenständige Organisation. Im neuen Gemeindegesetz, das per 1. Januar 2018 in Kraft tritt, wird der Zweckverband als Organisation mit eigener Rechtspersönlichkeit über die einzelnen Gemeinden gestellt und erhält damit eine wesentlich grössere Bedeutung. Folge davon sind Urnenabstimmungen im Zweckverbandsgebiet, Regelungen betreffend Finanzierung, externe und interne Rechnungsprüfung und weiteres mehr.

Für den Betrieb eines Friedhofes für zwei Gemeinden ist der Zweckverband ein zu aufwändiges rechtliches Instrument. Insbesondere gibt es kaum politische Diskussionen. Die Art, wie der Friedhof verwaltet werden soll, wird wie bisher in der Friedhof- und Bestattungsverordnung definiert. Eine künftige Regelung erfolgt mit einem Anschlussvertrag. Mit dem Anschlussvertrag wird die betriebliche Führung in die Gemeindeorganisation von Embrach integriert. Finanziell beteiligt sich die Gemeinde Oberembrach aufgrund der Einwohnerzahlen an den Betriebskosten. Bei Investitionen in die Friedhofanlage übernimmt die Gemeinde Embrach die Kosten, die Gemeinde Oberembrach beteiligt sich im Rahmen der Zinsen und Abschreibungen.

Der Gesundheitsvorsteher erläutert anhand von Folien die Vorlage. Er empfiehlt schliesslich den Stimmberechtigten, der Vorlage zuzustimmen.

Auf Anfrage des Gesundheitsvorstehers hat der Präsident der Rechnungsprüfungskommission, Christoph Wolleb, keine weiteren Erläuterungen zum zustimmenden Abschied der RPK anzubringen.

Der Gesundheitsvorsteher eröffnet die Diskussion. Diese wird nicht benutzt.

Abstimmung

Die Stimmberechtigten fassen **mit grossem Mehr ohne Gegenstimmen** folgenden

Beschluss:

1. Der Zweckverbandsvertrag vom 25. November 2009 / 4. Dezember 2009 zwischen den Gemeinden Embrach und Oberembrach wird per 31. Dezember 2017 aufgelöst.

2. Die Aufwandüberschüsse und die Finanzierung der Investitionen wurden immer gemäss Einwohnerzahlen auf die Gemeinden aufgeteilt. Die noch nicht abgeschriebenen Verwaltungsvermögen verbleiben bei den Gemeinden. Die Friedhofanlage (Grundstücke GB Blätter 91 und 1154 in Embrach) wird als Gesamteigentum infolge einfacher Gesellschaft vom Zweckverband an die Gemeinden Embrach und Oberembrach unentgeltlich übertragen. Der Gemeinderat Embrach wird mit dem Vollzug ermächtigt.

3. Mitteilungen durch Protokollauszug an:
   - sofort
   a) Gemeinderat Oberembrach
   b) BL Gesundheit
   - nach Vorliegen der Rechtskraftbescheinigung
   c) Friedhofzweckverband Embrach-Oberembrach, Sekretariat Friedhofkommission, c/o Gemeindeverwaltung Embrach
   d) F4.06

F4 **FRIEDHOF, BESTATTUNGEN** **16**
F4.06 **Zweckverband, Verwaltung und Behörden**
Friedhof- und Bestattungsverordnung 2017-218
Revision - Zustimmung Gemeindeversammlung

Die kantonale Bestattungsverordnung BesV regelt das Bestattungswesen im Kanton Zürich. Sie führt die in der Kantonsverfassung und im Gesundheitsgesetz enthaltenen grundlegenden Bestimmungen näher aus. Die kantonale Bestattungsverordnung wurde totalrevidiert und per 01.01.2016 in Kraft gesetzt. Gemäss § 3 BesV sind die politischen Gemeinden für das Bestattungswesen zuständig und verpflichtet, entsprechende Bestimmungen zu erlassen.

Aufgrund dieser Ausgangslage wurde die bestehende Friedhof- und Bestattungsverordnung vom 5. Juli 1985 überarbeitet. Die revidierte Verordnung stellt sicher, dass die Aufgaben, Rechte und Pflichten der öffentlichen Hand sowie die Bestimmungen für die Angehörigen klar verständlich sind und der heutigen Gesetzgebung entsprechen.

Der Gesundheitsvorsteher erläutert anhand von Folien die Vorlage. Er empfiehlt schliesslich den Stimmberechtigten, der Vorlage zuzustimmen.

Auf Anfrage des Gesundheitsvorstehers hat der Präsident der Rechnungsprüfungskommission, Christoph Wolleb, keine weiteren Erläuterungen zum zustimmenden Abschied der RPK anzubringen.

Der Gesundheitsvorsteher eröffnet die Diskussion. Diese wird nicht benutzt.

Abstimmung

Die Stimmberechtigten fassen **mit grossem Mehr ohne Gegenstimmen** folgenden

Beschluss:

1. Die Friedhof- und Bestattungsverordnung wird in vorliegender Form genehmigt.

2. Der Gemeinderat Embrach wird ermächtigt, die nötigen Schritte für die Umsetzung der neuen Friedhof- und Bestattungsverordnung vorzunehmen.

3. Die neue Friedhof- und Bestattungsverordnung tritt per 1. Januar 2018 in Kraft.

4. Mitteilung durch Protokollauszug an:
   - unter Beilage der Friedhof- und Bestattungsverordnung
   a) Bestattungsämter Embrach und Oberembrach
   b) F4.06

5. PA per Mail an:
   a) BL Gesundheit

A2.02 Altersheime **17**
A2.02.02 Regionales Alterszentrum Embrachertal
Zweckverband Regionales Alterszentrum Embrachertal 2017-147
Revision der Statuten - Zustimmung Gemeindeversammlung

Das Regionale Alterszentrum Embrachertal (RAZE) ist das führende Alters- und Pflegeheim für die fünf Zweckverbandsgemeinden. Es leistet einen wichtigen Beitrag an die stationäre Pflegeversorgung der pflegebedürftigen Einwohnerinnen und Einwohner im Zweckverbandsgebiet. Um sicherzustellen, dass das RAZE seinen Grundversorgungsauftrag auch in Zukunft und in einem zunehmend kompetitiven Umfeld wahrnehmen kann, wollen die Verantwortlichen die strukturellen und rechtlichen Rahmenbedingungen für das RAZE optimieren.

Mit dem neuen Gemeindegesetz – das per 1. Januar 2018 in Kraft tritt – ist die Einführung eines eigenen Verbandshaushalts und damit eine Totalrevision der Statuten zwingend.

Bei der Statutenrevision stehen zwei Punkte im Fokus: Zum einen die Einführung des eigenen Verbandshaushalts und zum anderen eine zweckmässige und zukunftsfähige Aufgaben-/Kompetenzverteilung zwischen der strategisch politischen Ebene und der operativen Zentrumsleitung. Am Modell eines einstufigen Zweckverbands ohne Delegiertenversammlung soll festgehalten werden.

Mit der Totalrevision der Zweckverbandsstatuten sind die Vorgaben des neuen Gemeindegesetzes erfüllt worden.

Der Gesundheitsvorsteher erläutert anhand von Folien die Vorlage. Er empfiehlt schliesslich den Stimmberechtigten, der Vorlage zuzustimmen.

Auf Anfrage des Gesundheitsvorstehers hat der Präsident der Rechnungsprüfungskommission, Christoph Wolleb, keine weiteren Erläuterungen zum zustimmenden Abschied der RPK anzubringen.

Der Gesundheitsvorsteher eröffnet die Diskussion.

Oliver Spiess weist auf Artikel 42 hin, der beinhaltet, dass für eine Auflösung vier zustimmende Gemeinden notwendig sind. Der Gesundheitsvorsteher hat drei erwähnt.

Der Gesundheitsvorsteher erklärt, dass vier richtig ist. Jedenfalls braucht es keine Einstimmigkeit mehr.

Nazende Inauen: Es heisst, dass bei Verlusten der Verband selber dafür besorgt sein muss, dass dieser mit dem Eigenkapital bewältigbar ist. Widerspricht dies teilweise nicht dem Ansatz, dass die Betreuung der Senioren beeinträchtigt werden könnte? Wenn das Geld fehlt, muss irgendwo gespart werden. Meistens sind dann nur bei den Personalkosten Einsparungen möglich.

Der Gesundheitsvorsteher antwortet, dass bei prekären Verhältnissen alle Budgetposten überprüft werden. Es ist klar, dass mit der Pflege und Betreuung kein Gewinn erwirtschaftet werden darf. Vermutlich werden dann Investitionen nicht getätigt oder andere Einnahmenquellen wie zum Beispiel aus der Hotellerie generiert. Es ist nicht im Sinne des Betriebs und der beteiligten Gemeinden, dass das Altersheim auf minimalstem Standard betrieben wird. Ein Stellenabbau auch aufgrund der Auslastung ist im Moment sicher nicht vorgesehen.

Ralph Weber kommt auf die Aussage zurück, dass es keine Nachschusspflicht der Gemeinden mehr gebe. Bedeutet dies, dass das Alterszentrum irgendwann Konkurs anmelden müsste, wenn das Eigenkapital ins Minus gerutscht ist und die Gemeinden nicht einspringen würden? Das steht für mich etwas im luftleeren Raum.

Der Gesundheitsvorsteher antwortet, dass die Gemeinden nach wie vor einspringen würden. Bis jetzt bestand einfach eine Pflicht dazu.

Für Ralph Weber ist nach wie vor unklar, ab wann die Gemeinden eingreifen würden, falls das Alterszentrum im Minus ist. Irgendwann muss ein Notfallszenario greifen. Es besteht auch eine moralische Verpflichtung gegenüber dem Alterszentrum.

Der Gesundheitsvorsteher betont, dass das Alterszentrum nach wie vor den Gemeinden gehört, die verpflichtet sind, eine solche Institution anzubieten. Bei einem gewissen Minusstand werden irgendwann die Gemeinden auch aus moralischen Gründen einspringen müssen.

Der Liegenschaftenvorsteher (Mitglied der Betriebskommission RAZE) ergänzt, dass es grundsätzlich so ist, dass das Alterszentrum mit einem Eigenkapital startet. Ziel muss eine ausgeglichene Rechnung sein. Es kann durchaus sein, dass dies nicht immer funktioniert. Deshalb wird in einer ersten Phase das Eigenkapital dadurch geschmälert. Da haben Sie absolut Recht. Das Eigenkapital kann aber nicht ins Minus gezogen werden. Ziel muss sein, das Alterszentrum kostendeckend zu betreiben. Im Pflegebereich ist aber kein Gewinn erlaubt. Da gibt es relativ wenig Möglichkeiten, Eigenkapital zu bilden. Mit allen ergänzenden Angeboten wie Gastronomie, Café 33 und Hotellerie darf Gewinn erwirtschaftet werden, der dann dem Eigenkapital zugeführt wird. Als letzte Möglichkeit würden die Gemeinden um einen Nachschuss angegangen. Es besteht zwar keine Pflicht dazu, aber es ist nicht verboten, sie anzugehen.

Fritz Oertle kann sich erinnern, dass die Gemeinde bisher alle Jahre Beiträge an das Alterszentrum geleistet hat. Es ist nicht einzusehen, wie dies nun ohne Zahlungen der Gemeinden funktionieren soll. Oder weshalb mussten bisher immer Zahlungen getätigt werden?

Der Gesundheitsvorsteher gibt zur Antwort, dass die Gemeinden in den letzten beiden Jahren keine Beiträge ans Alterszentrum entrichtet haben. Das Alterszentrum erstattete den Gemeinden Zinsen in der Höhe von ca. Fr. 400'000.00. Trotzdem entstand eine ausgeglichene Rechnung. Wenn weiter so gewirtschaftet wird, entstehen dem Alterszentrum um diesen Betrag weniger Ausgaben, sodass ein Spielraum entsteht.

Der Gemeindepräsident ist überzeugt, dass dies dem Alterszentrum gelingen wird. Mit dem Restatement per 1. Januar 2019 wird das Eigenkapital gut 5 Mio. Franken betragen, was ein angenehmes Polster bedeutet. Da die finanzielle Abgeltung mittels Zinsen nicht mehr erfolgen wird, werden genügend flüssige Mittel vorhanden sein, die investiert oder mit denen Schulden getilgt werden können.

Damit ist die Diskussion erschöpft.

Abstimmung

Die Stimmberechtigten fassen **mit grossem Mehr zu 1 Gegenstimme** folgenden

Beschluss:

1. Der Revision der Statuten des Zweckverbandes Regionales Altersheim Embrachertal in der von der Betriebskommission am 29. August 2017 verabschiedeten Fassung wird zugestimmt.

2. Die geänderten Statuten treten nach rechtskräftiger Annahme durch alle Verbandsgemeinden und der Genehmigung durch den Regierungsrat auf einen durch die Betriebskommission des Regionalen Alterszentrum Embrachertal zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

3. Der Zweckverband wird mit dem Vollzug beauftragt.

4. Mitteilungen durch Protokollauszug an:
   - sofort
   a) Gemeinderäte Embrachertalgemeinden (4)
   b) AL R + B
   - nach Vorliegen der Rechtskraftbescheinigung
   c) Zweckverband Regionales Alterszentrum Embrachertal, Sekretariat, c/o Gemeindeverwaltung Embrach (3-fach)
   d) F4.06

F3.06 Rechnungsführung **18**
F3.06.07 Voranschläge, Nachtragskredite
Voranschlag 2018 2014-440
Genehmigung des Voranschlages und Festsetzung des Steueransatzes

---

Der Voranschlag des Politischen Gemeindegutes für das Jahr 2018 zeigt in der Laufenden Rechnung Aufwendungen von Fr. 48'508'900.00 und Erträge von Fr. 48'348'700.00. Bei einem gleichbleibenden Steueransatz von 98 % führt das zu einem Aufwandüberschuss von Fr. 160'200.00. Die Investitionen belaufen sich netto auf Fr. 9'935'000.00, davon beansprucht die Schulanlage Ebnet Fr. 8,784 Mio. Der Steuerertrag zu 100 % für das kommende Jahr wird auf Fr. 16'300'000.00 (Vorjahr Fr. 16'400'000.00) geschätzt. Unter Berücksichtigung eines unveränderten Steueransatzes für das Sekundarschulgut von 20 % wird der Gesamtsteuerfuss für das kommende Jahr voraussichtlich wie bisher 118 % betragen. Das Budget 2018 wird geprägt durch einen deutlich höheren Finanzausgleich und weiterhin hohe Belastungen im Bereich Soziales. Die notwendigen Investitionen steigern die Abschreibungen, sodass trotz Zurückhaltung in den autonom zu beeinflussenden Aufgabenbereichen das Budget nicht ausgeglichen gestaltet werden kann. In diesem Budget sind keinerlei Reserven für Unvorhergesehenes eingerechnet.

Der Gemeindepräsident erläutert verschiedene Bereiche des Voranschlages 2018 des Politischen Gemeindegutes, in welchen die Abweichungen gegenüber dem Budget 2017 und der Jahresrechnung 2016 aufgezeigt werden.

Vom Gemeindepräsidenten zu einer Stellungnahme aufgerufen, erläutert der Präsident der Rechnungsprüfungskommission Christoph Wolleb, dass die Versammlung zum Schluss kommen könnte, die RPK winke einfach alle Vorlagen durch. Dem ist selbstverständlich überhaupt nicht so. Sie können davon ausgehen, dass zumindest auch bei diesem Geschäft sehr engagierte Diskussionen geführt wurden. Alle sind sich der sehr angespannten Finanzlage der Gemeinde Embrach bewusst, die hauptsächlich strukturell bedingt ist. Leider ist es nicht so, dass die 90 % oder 6 Mio. Franken von Herrn Martullo, die nicht in Meilen bleiben, alle nach Embrach kommen. Die Situation ist also sehr angespannt. Deshalb hat die RPK während des ganzen Jahres zusammen mit dem Gemeinderat und den Abteilungsleitungen in mehreren Sitzungen intensive Gespräche geführt. Dabei ging es darum, wie budgetiert werden muss und wie das Problem der angespannten Finanzlage angegangen werden könnte. Die RPK ist sich zusammen mit dem Gemeinderat einig, dass dies nicht mit kurzfristigen Massnahmen in den Griff zu bekommen ist, sondern es braucht Hebel, die mittel- und langfristig wirken. Insbesondere diese wurden diskutiert.

Insofern ist die RPK erfreut. Sie hat einen ersten Kommentar bereits bei der Verabschiedung der Jahresrechnung 2016 abgegeben, als festgestellt wurde, dass Massnahmen eingeleitet worden sind. Die neu eingeführte Geschäftsleitung kommt langsam zum Tragen und wird ihre Wirkung noch viel mehr entfalten. Weitere Massnahmen sind eingeleitet worden, die namentlich auch im Bereich Soziales zu einer Linderung der angespannten Situation beitragen werden. Selbstverständlich wird die RPK die konsequente Umsetzung der Massnahmen mit grossem Interesse verfolgen. Wir sind uns bewusst, dass im Moment der angestrebte Cashflow von rund 3 Mio. Franken nicht erreicht wird. Die RPK will in einer nächsten Phase die Wirkung aller Massnahmen sehen und beurteilen. Sie ist überzeugt, dass die gemeinsame Zielsetzung der 3 Mio. Franken Cash-flow mit allen Anstrengungen erreicht wird.

Somit unterstützt die Rechnungsprüfungskommission das vorliegende Budget 2018 und empfiehlt es zur Annahme.

Der Gemeindepräsident bedankt sich für die Stellungnahme des RPK-Präsidenten und eröffnet die Diskussion:

Andrea Racine ist seit 28 Jahren Hebamme und arbeitet im Gebärsaal des Spitals Bülach. Freiberuflich ist sie als Hebamme im Embrachertal und Umgebung tätig. Leider hat sie erfahren, dass Embrach die Pikettentschädigung für die Hebammen aus dem Budget gestrichen hat.

Die Pikettentschädigung ist eine einmalige Auszahlung von Fr. 115.00, die die Hebammen pro betreute Frau erhalten. Die Hebammen sind für die Frauen da. Sie wissen nicht, wann die Kinder zur Welt kommen. Deshalb wird ein Bereitschaftsdienst von fünf bis sechs Wochen für diese Frauen geleistet. Bisher hat die Gemeinde Embrach diesen Betrag übernommen, obwohl nicht alle Gemeinden diesen Betrag bezahlen.

Falls diese Pikettentschädigung von den Gemeinden nicht mehr übernommen wird, werden die jungen Mütter diesen Betrag selber entrichten müssen. Mit dem neuen DRG-Gesetz (Fallpauschalen) ist es so, dass die Frauen nach einer normalen Geburt das Spital am dritten Tag verlassen müssen, bei einem Kaiserschnitt am vierten Tag. Früher durften die Frauen sieben bis zehn Tage in den Spitälern bleiben. Jede Frau, die das Spital verlässt, wird motiviert, eine Hebamme zu organisieren. Die Frauen können erst nach Hause, wenn sie zu Hause eine Hebamme organisiert haben, die sie weiterhin unterstützt. In der schwierigsten Situation, nämlich beim Milcheinschuss verbunden mit den grössten Hormonumstellungen am dritten Tag, müssen sie nach Hause und sind dann oft total überfordert. Was passiert, wenn die Frauen keine Hebamme als Ansprechperson haben? Sie gehen in den Notfall des Spitals Bülach, was die Kosten erhöht. Es soll verhindert werden, dass die Kosten ansteigen, indem die Frauen zu Hause in normalen Situationen von Hebammen unterstützt werden. Im Prinzip handelt es sich nur um eine Verlagerung der Kosten.

Ich bin regelmässig auch im Asyslzentrum tätig und unterstütze die dortigen Frauen. Es ist wirklich wichtig, dass die Frauen zu Hause unterstützt werden. Die Hebammen sind die Einzigen, die von Beginn weg in eine Familie hineinsehen. Die Frauen können uns anrufen. Wir besuchen sie auch am Wochenende, wenn es notwendig ist. Dies ist eine grosse Hilfe für die jungen Familien.

Deshalb stelle ich den **Antrag**, *die Pikettentschädigung für den Bereitschaftsdienst der Hebammen von ca. Fr. 6'000.00 bis Fr. 7'000.00 wieder ins Budget aufzunehmen.*

Der Gemeindepräsident bedankt sich für das Votum. Er versteht das starke Engagement für diese Leistungen aufgrund persönlicher Erfahrungen.

Es ist verschiedentlich erläutert worden, weshalb der Rotstift da oder dort angesetzt worden ist. Hier geht es um einen Betrag von Fr. 6'000.00 bis Fr. 7'000.00. Dies könnte als kleinlich betrachtet werden. Anhand einer Folie wird veranschaulicht, welche Kosten durch die Grundversicherung übernommen werden. Das sind respektable Leistungen. Es ist aber richtig, dass der Pikettdienst nur durch eine allfällige Zusatzversicherung übernommen wird.

Wir waren der Ansicht, dass es sich angesichts der vielseitigen Leistungen nicht wirklich um einen Härtefall handelt.

Andrea Racine fragt, wer im Saal für Fr. 115.00 während sechs bis sieben Wochen Pikett leisten würde. Die Hebammen leisten meist rund um die Uhr und an den Wochenende Bereitschaftsdienst. Wir besuchen die Frauen bei einem Milcheinschuss auch abends um 20 Uhr. Der Betrag ist wohl wirklich gering. Es gibt immer mehr Schüler, was Schulhausumbauten zur Folge hat. Der Start der jungen Familien ist aber genauso wichtig.

Nazende Inauen war selber dieses Jahr betroffen und war sehr froh um die Unterstützung der Hebamme. Es geht um Fr. 115.00 pro Gebärende. So viele Geburten werden es in Embrach nicht sein. Der Kanton Zürich richtet kein Stillgeld mehr aus. Da wurde bereits sehr viel eingespart. Auch eine Geburtenzulage wie in anderen Kantonen kennt der Kanton Zürich nicht. Der Kanton Schwyz beispielsweise richtet Fr. 1'000.00 pro Kind aus. Es ist ein wichtiger Dienst für die Gesellschaft. Ohne Kinder gibt es keine Schulen, keine Lehrer, keine Personen, die da leben, weniger Jobs. Fr. 115.00 ist ein derart minimer Betrag, sodass es nicht vorstellbar ist, dass dies nicht mehr möglich sein soll. Wir haben andere und grössere Kosten, die vielleicht auferlegt wurden, die man ebenfalls genauer anschauen müsste.

Dies zeugt von fehlender Wertschätzung gegenüber den Hebammen und auch gegenüber den Frauen, die Kinder zur Welt bringen. Es stimmt sie persönlich traurig.

Der Gemeindepräsident erklärt, dass sich der Gemeinderat von der Idee hat leiten lassen, dass bereits respektable Leistungen für die jungen Mütter erbracht werden.

Abstimmung zum Antrag von Andrea Racine
Der Antrag Andrea Racine auf weiterhin Übernahme der Pikettentschädigungen für die Hebammen wird mit 53 Ja-Stimmen zu offensichtlich wenigen Nein-Stimmen **angenommen.**

Ralph Weber fragt nach, ob das Budget bereits mit dem erhöhten Steuerfuss von 98 % berechnet worden ist.

Der Gemeindepräsident bejaht dies, was zu einem Defizit von Fr. 160'000.00 führt.

Auf Seite 97 der Broschüre ist gemäss Ralph Weber in der Grafik «Steuerfuss» 101 % Gemeinde und 20 % Sekundarschule angegeben. Da handelt es sich wohl um eine überholte Skala.

Der Gemeindepräsident stimmt dem zu. Allenfalls bestehen unterschiedliche Ausgaben der Broschüre. Es ist tatsächlich so, dass dies das Resultat einer fehlenden automatischen Verknüpfung ist. Der Präsident der RPK hat ausdrücklich erwähnt, dass gerungen wurde, welches Budget der Gemeindeversammlung unterbreitet werden soll. Am Schluss fiel der Entscheid zugunsten der Variante mit 98 % Steuerfuss aus. Es gab tatsächlich Berechnungen mit 101 %, was aber zu einem Überschuss geführt hätte. Ein Steuerprozent entspricht rund Fr. 160'000.00. Der Überschuss wäre nur rechnerisch positiv gewesen. Die Selbstfinanzierung hätte trotzdem nicht genügt, da auch zu berücksichtigen ist, dass im Budget 2018 zwei Posten enthalten sind, die ergebnismässig entlastend wirken, nämlich die Auflösung der BVK-Reserven und ein kleinerer Gewinn aus der Überführung des Vermögens ins Alterszentrum. Es hätte einen guten Grund gegeben, ein besseres Resultat zu haben, der Entscheid fiel aber zugunsten der anderen Variante aus.

Martin Gut hat eine Frage zum ÖV. Für den Viertelstundentakt gibt es im neuen Jahr einen relativ hohen Betrag. Könnte dieser Takt nicht auf 20 Minuten gesenkt werden? Gäbe es nicht auch bei der Strassenbeleuchtung ein Sparpotenzial? Es ist überall sehr hell in der Nacht. Es würde vollkommen genügen, wenn nur jede zweite Strassenlampe leuchtet, ausser bei Fussgängerstreifen. Dazu ist noch zu bemerken, dass die wenigsten Fussgängerstreifen am richtigen Ort bezüglich Lampen sind.

Der Werk- und Sicherheitsvorsteher erläutert, dass bezüglich Kantonsstrassen der Kanton Bestimmungen erlässt. Es gibt noch viel lässigere Systeme mit herunterdimmen und wieder herauffahren, wenn ein Fussgänger kommt, die ich gerne einführen würde. Dies würde aber eine totale Systemumstellung bedingen, wozu schlichtweg das Geld fehlt. Mit dem heutigen System können einzelne Leuchten nicht abgestellt werden, sondern nur ganze oder halbe Strassenzüge.

Bei der Anpassung der neuen Fahrpläne vor zwei Jahren wurden die Leuchtzeiten etwas verlängert, da massive Kritik aus der Bevölkerung kam. Die Schichtarbeiter, die den ersten oder letzten Bus benutzen, mussten den Weg zum Bus in völliger Dunkelheit zurücklegen.

Betreffend Kosten des Zürcher Verkehrsverbundes (ZVV) erläutert der Gemeindepräsident, dass die Kosten aufgrund des Gesamtpakets, das der ZVV plant, zustande kommen. Es ist zweifellos so, dass aus der Embracher Bevölkerung ebenfalls Wünsche nach guten Verbindungen kommen. Insbesondere während der Rushhour ist es ohnehin schwierig, genügend Leute wegzubringen. Die Busse sind dann auch im Viertelstundentakt sehr gut gefüllt. Eine Bahn wäre leistungsfähiger, als es ein Bus ist. Letztlich verteilt der ZVV die Kosten aufgrund des gesamten Aufwands, aufgrund der Anzahl Haltestellen und aufgrund der tatsächlichen Benutzung. Wenn eine Gemeinde beim ZVV sparen möchte, müssten beispielsweise weniger Haltestellen bedient werden. Dies ist nicht die Idee des ÖV. Die Haltestellen sollen in vernünftiger Nähe bereitstehen.

Der Liegenschaftenvorsteher ergänzt, dass das Bussystem in zwei Bahnsysteme eingebunden ist, einerseits am Flughafen Zürich und andererseits am Bahnhof Embrach-Rorbas. Diese Takte sind aufeinander abgestimmt. Die meisten Verkehrsströme aus Embrach enden nicht an einem Bahnhof, sondern die meisten Pendler gehen weiter, vor allem Richtung Stadt Zürich. Deshalb ist es wichtig, dass das System so eingehalten werden kann. Mit einem 20-Minuten-Takt würde das ganze System auseinanderbrechen. Die Busse sind so eingesetzt, dass sie effizient in Umlauf gebracht werden können. Embrach ist in einem Gesamtsystem eingebunden. Die grossen Kosten entstehen entsprechend der Steuerkraft. Gesamthaft könnte nicht viel Geld eingespart werden.

Martin Gut hat festgestellt, dass bei der Zugseinfahrt im Bahnhof Embrach der Bus nicht bereitsteht. Früher war dies aufeinander abgestimmt. Er ist der Meinung, dass mehr Personen den ÖV benutzen würden, wenn dies besser passen würde. Viele Pendler würden dann via Bülach nach Zürich fahren, was auch die andere Richtung entlasten würde.

Der Liegenschaftenvorsteher stimmt dem zu. Beim Bahnhof Embrach stimmt der Takt nicht. Dies hat aber damit zu tun, dass die S41 im Moment noch nicht anders gelegt werden kann. Auch dies hat mit Anschlüssen zu tun. Dort besteht ein Abstimmungsproblem. Grössere Probleme als Embrach hat die Gemeinde Freienstein-Teufen. Den Medien war zu entnehmen, dass dort eine neue Busverbindung via Dättlikon nach Pfungen entsteht. Bei einer Einbettung in zwei Systeme ist die optimale Lösung schwierig. Die Busverbindung auf der Hauptverkehrsachse Richtung Flughafen und Zürich ist für Embrach optimal.

Damit ist die Diskussion erschöpft.

An der heutigen Gemeindeversammlung ist folgende Änderung vorgenommen worden:

		Veränderung	**Neu**
13 Gesellschaft			
1311 Ambulante Krankenpflege			
318000 Dienstleistungen Dritter	A	+ Fr. 7'000.00	Fr. 7'000.00

Das definitive Ergebnis in der Laufenden Rechnung zeigt neu:

Total Aufwand	Fr.	48'515'900.00
Total Ertrag	Fr.	48'348'700.00
Aufwandüberschuss	**Fr.**	**167'200.00**

Abstimmung

Die Stimmberechtigten fassen **mit grossem Mehr ohne Gegenstimmen** und unter Berücksichtigung des angenommenen Antrags der Pikettentschädigung für die Hebammen folgenden

B e s c h l u s s :

1. Der Voranschlag für das Rechnungsjahr 2018 des Politischen Gemeindegutes, welcher in der Laufenden Rechnung bei Aufwendungen von Fr. 48'515'900.00 und einem Ertrag von Fr. 48'348'700.00 mit einem Aufwandüberschuss von Fr. 167'200.00 abschliesst und Nettoinvestitionen von Fr. 9'935'000.00 beinhaltet, wird genehmigt.

2. Der Steuerfuss für das Politische Gemeindegut wird unverändert auf 98 % festgesetzt.

3. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

4. Mitteilung durch Protokollauszug an:
   a) Primarschulpflege Embrach, Schulverwaltung, Dorfstrasse 14, 8424 Embrach
   b) F3.06.07, Voranschläge 2018, 3-fach, mit Originalunterschriften

5. PA per Mail an:
   a) GS
   b) AL F + S

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Protokolls.

Embrach, 13. Dezember 2017 hg/bs

Gemeindeversammlung

Hans Peter Good
Gemeindeschreiber

F. Genehmigung des Protokolls

Wir haben das Protokoll über die Budget-Gemeindeversammlung vom Montag, 11. Dezember 2017, geprüft und bezeugen es als richtig.

Embrach, 14. Dezember 2017

Der Präsident:

Die Stimmenzähler:

– Rosmarie Ulrich .....

– Robert Schoch .....

G. Auflage des Protokolls

Ab 15. Dezember 2017

Der Gemeindeschreiber: